

Devianz als Norm?  
Studentische Gewalt und akademische Freiheit  
in Köln im 17. und 18. Jahrhundert

von

Marian Füssel

Münster 2004

**Dateiabruf unter:  
[www.burschenschaft.de](http://www.burschenschaft.de)**

# Devianz als Norm? Studentische Gewalt und akademische Freiheit in Köln im 17. und 18. Jahrhundert\*

von

Marian Füssel\*\*

Im Jahr 1703 wird in Köln Frobenius Gervinus Fabri auf „öffentlicher Strasse“ von vier Jurastudenten um acht Uhr abends „beym hellen Mondenschein [...] raubritter weiß angefallen“ und seines silbernen Degens und seiner Perücke beraubt, beides nicht nur Wertgegenstände, sondern auch symbolischer Ausweis eines gehobenen sozialen Status.<sup>1</sup> „Darbeneben“ hätte man ihn „durch schläg und stöß [...] übel zugerichtet, also dass in Gefahr seines Lebens gewesen“. Erst bei Erscheinen einer weiteren Person, so gibt er später zu Protokoll, hätten die Übeltäter von ihm abgelassen und einer von ihnen hätte von zwei Soldaten ergriffen werden können. Nach einem Verhör vor dem Gewaltrichter Caspar von der Kette wird der Beschuldigte am folgenden Tag auf freien Fuß gesetzt. Der Geschädigte verlangt nun beim Rat aufgebracht nach „satisfaction“, doch der Delinquent ist bereits aus der Stadt geflohen. Eine Darstellung von Seiten des Richters fördert weitere Details zu Tage. Die vier candidates Jurae waren von einem gemeinsamen Weingelage offenbar stark betrunken gewesen, so daß einer von ihnen, der besonders stark bezechet war, auf dem Nachhauseweg ein wenig zurückblieb. Die anderen drei verübten nun den Überfall auf Fabri, bis dessen Bruder ihm zu Hilfe eilte. Doch nur der vierte, offenbar unbeteiligte Student wurde aufgrund seiner körperlichen Verfassung schnell aufgegriffen. Im Folgenden entspann sich eine längeres Hin und Her aller Beteiligten um die Rückerstattung der beiden Gegenstände und die Leistung einer angemessenen Satisfaktion. Entsprechende Fälle sind in den Akten der akademischen und städtischen Gerichtsbarkeit der frühen Neuzeit Legion, so daß die zahlreichen Formen abweichenden Verhaltens und gewaltsamer Exzesse unter den Studenten beinahe sprichwörtlich sind. Es verwundert demnach wenig, daß jene akademischen „Hüter der Unordnung“ seit jeher in einem schlechten Ruf standen.<sup>2</sup> Doch was motivierte diese spezifische „Kultur der Gewalt“?<sup>3</sup> Zunächst einmal formierten die Studenten innerhalb der ständischen Gesellschaft eine eigene soziale Gruppe, die sich durch einen spezifischen Lebensstil auszeichnete, und, da sie

---

\* Zuerst in: Westfälische Forschungen. Zeitschrift des Westfälischen Instituts für Regionalgeschichte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 54 (2004), S. 145–166.

\*\* Dr. Marian Füssel ist gegenwärtig (2005) Assistent am Historischen Seminar der Universität Münster, Lehrstuhl für die Geschichte der Frühen Neuzeit (Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger).

<sup>1</sup>Historisches Archiv der Stadt Köln (HASK) 150 A 182 „Überfall des Froben Ger. Fabri durch 4 Cand. Jur.“.

<sup>2</sup>Norbert Schindler, Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Giovanni Levi, Jean-Claude Schmitt (Hg.), Geschichte der Jugend, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1996, S. 319–382.

<sup>3</sup>Zum Problem der Gewalt in der frühneuzeitlichen Gesellschaft vgl. zuletzt die Überblicksdarstellung von Julius R. Ruff, Violence in Early Modern Europe 1500–1800, Cambridge 2001, sowie Thomas Lindenberger, Alf Lütke (Hg.), Physische Gewalt, Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995. Rolf Peter Sieferle, Helga Breuninger (Hg.), Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, Frankfurt a. M. 1998.

der korporativen Rechtsgemeinschaft der Universitäten angehörte, besondere Vorrechte genoß.<sup>4</sup> Studentische Devianz unterschied sich demnach von anderen, augenscheinlich ähnlich gelagerten Fällen von Gewaltdelikten durch seinen spezifischen sozialen Kontext, der bislang allerdings in der Forschung weitgehend vernachlässigt wurde.<sup>5</sup> Die Erforschung der vormodernen Studentenkultur war lange von älteren „sittengeschichtlichen“ Arbeiten dominiert, die zwar häufig reiches Material bieten, sich aber in ihrer Zugriffsweise als höchst problematisch erweisen.<sup>6</sup> Sofern sie entsprechenden Problemen Aufmerksamkeit schenkten, geschah dies zumeist vor dem Hintergrund einer in nationalistischem Pathos schwelgenden, korpsstudentischen Traditionspflege, die sich zudem häufig genug durch eine romantisierende Verharmlosung studentischen Gewaltverhaltens auszeichnete. Andere Arbeiten blendeten entsprechende Phänomene als inkompatibel mit den traditionellen Vorstellungen des Universitätslebens gar weitgehend aus. Die jüngere sozialgeschichtliche Erforschung der Studentenkultur ist hingegen meist von quantifizierenden Zugriffsweisen, wie Frequenz- und Matrikelanalysen geprägt, die für die soziale Praxis abweichenden Verhaltens wenig Raum lassen. Erst mit der Etablierung der historischen Kriminalitätsforschung erfolgte ein grundlegender Perspektivenwechsel, der vor allem in methodischer Hinsicht entscheidende Weiterentwicklungen brachte.<sup>7</sup> Das Feld der akademischen Devianz- und Konfliktkultur bleibt jedoch für entsprechende Fragestellungen empirisch noch weitgehend zu entdecken.

---

<sup>4</sup>Einen anschaulichen Überblick über die Probleme studentischer Kultur geben: Rainer A. Müller, Studentenkultur und akademischer Alltag, in: Walter Rüegg (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd.2: Von der Reformation bis zur Französischen Revolution (1500–1800), München 1996, S. 263–286. Exemplarische Studien liefern: Ernst Schubert, *Studium und Studenten an der Alma Julia im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Institut für Hochschulkunde Würzburg (Hg.), 1582–1982. Studentenschaft und Korporationswesen an der Universität Würzburg. Zur 400 Jahrfeier der Alma Julia-Maximiliana, Würzburg 1982, S. 11–47. Carl Heiler, *Der Herborner Student 1584–1817*, in: *Nassauische Annalen* 55 (1935), S. 1–100.

<sup>5</sup>Vgl. zuletzt Barbara Krug-Richter, *Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau*, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (2004), S. 26–52. Des weiteren Stefan Brüdermann, *Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1990 (= *Göttinger Universitätschriften*, Serie A, Bd. 15). Kim Siebenhüner, *„Zechen, Zücken, Lärmen“*. Studenten vor dem Freiburger Universitätsgericht 1561–1577, Freiburg 1999 (= *Alltag & Provinz*, Bd. 9). Sophie Cassagnes-Brouquet, *La violence des étudiants à Toulouse à la fin du XVe et au XVIe siècle (1460–1610)*, in: *Annales du Midi* 94 (1982), S. 245–262.

<sup>6</sup>Vgl. z. B. Robert von Mohl, *Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16ten Jahrhunderts (1840)*, ND Tübingen 1977. Richard Fick, *Auf Deutschlands hohen Schulen. Eine illustrierte kulturgeschichtliche Darstellung deutschen Hochschul- und Studentenwesens*, Berlin 1900 (= ND 1997 als: *Studentenhistorische Bibliothek*, Bd. 5), S. 44–59. Wilhelm Bruchmüller, *Das deutsche Studententum von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, Leipzig, Berlin 1922. Max Bauer, *Sittengeschichte des deutschen Studententums*, Dresden 1926. Friedrich Schulze, Paul Ssymank, *Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, 4. völlig neu bearb. Aufl. München 1932 (ND Schernfeld 1991). Gustav Kohfeldt, „Aus dem Studenten-Leben und Treiben“, in: Ders., *Rostocker Professoren und Studenten im 18. Jahrhundert*, Rostock 1919, S. 165–200. Arnold Brüggemann, *Zucht und Leben der deutschen Studenten 1648–1848*, Berlin 1941 (= *Veröffentlichungen des Instituts für Deutsche Studentengeschichte Würzburg*, Bd. 1).

<sup>7</sup>Vgl. dazu die Forschungsüberblicke von Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999. Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000. Joachim Eibach, *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 681–715.

Zu den zentralen Fragen der historischen Kriminalitätsforschung zählt die Erforschung der sozialen Konstruktion dessen, was in einer jeweiligen Gesellschaft überhaupt als „kriminell“ angesehen wurde. Um diesem Sachverhalt gerecht zu werden, hat sich der Begriff der „Devianz“ etabliert, der es erlaubt, stärker auf die sozialen Bedingungen einzugehen, unter denen bestimmte Handlungsweisen zunächst als Normenverstoß gewertet wurden und man ihnen daraufhin mit entsprechenden Sanktionen begegnete. Es ergibt sich somit ein Beziehungsdreieck von rechtlichen und sozialen Normen, Praktiken abweichenden Verhaltens und obrigkeitlichen Sanktionen, die in dem übergreifenden Konzept der sozialen Kontrolle zusammengeführt werden.<sup>8</sup> Im Sinne der sogenannten Etikettierungstheorie („labeling-approach“) können zudem die normativen Implikationen der jeweiligen Ordnungsvorstellungen und Ordnungsverstöße sichtbar gemacht werden.<sup>9</sup> Denn die Kennzeichnung bestimmter Verhaltensweisen als „kriminell“ oder abweichend ist immer erst das Resultat der Interaktion zwischen den jeweiligen Akteuren und einer normsetzenden Instanz. So wurden gerade die Studenten innerhalb des sozialen Raumes der frühneuzeitlichen Stadt immer wieder zum Gegenstand kollektiver Stigmatisierungen seitens der Bürger.<sup>10</sup> Die Tatsache, daß die Universität einen eigenen Rechtsraum konstituierte und über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte, führte seitens der Bürger zur Verstärkung der Vorstellung, daß die Studenten trotz ihrer massiven Normenverstöße letztlich doch milder behandelt würden als verdient.<sup>11</sup> Ein Ressentiment, was sich spiegelbildlich auf der studentischen Seite wiederfinden läßt, die die Stadtbürger und Handwerker als Pöbel verachteten und abfällig als „Philister“ betitelten.<sup>12</sup>

Am Beispiel des frühneuzeitlichen Köln soll im Folgenden versucht werden, sich dem Phänomen studentischer Devianz zu nähern. Angeregt durch Carlo Ginzburgs Feststellung, es sei „keineswegs paradox zu behaupten, daß in vorindustriellen Gesellschaften gewisse Formen der Norm-Überschreitung die Norm bilden (de facto nicht die jure)“, soll dabei nach der spezifischen sozialen Logik studentischer Devianz gefragt werden.<sup>13</sup> Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Gewaltdelikten, die in besonderer Weise dazu geeignet scheinen, der sozialen Logik gruppenspezifischer Devianz und dem Selbstverständnis ihrer Akteure nachzugehen.<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup>Vgl. Schwerhoff, Aktenkundig, S. 12 ff.

<sup>9</sup>Vgl. dazu die klassische Studie von Howard S. Becker, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt a. M. 1981. Dazu auch: Schwerhoff, Aktenkundig, S. 77 f.

<sup>10</sup>Ein Phänomen, daß sicherlich durch die soziale Abgeschlossenheit der Studierenden noch befördert wurde. Vgl. Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 249.

<sup>11</sup>So resümiert Brüdermann, daß sich „die rechtliche Realität im Universitätsgericht fast unabhängig von den gesetzten Regelungen entwickelte“. Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 526. Zur akademischen Gerichtsbarkeit vgl. auch Friedrich Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891.

<sup>12</sup>Vgl. Konrad Burdach (Hg.), Studentensprache und Studentenlied in Halle vor hundert Jahren. Neudruck des „Idiotikon der Burschensprache“ von 1795 und der „Studentenlieder“ von 1781, Halle 1894 (ND Halle 1990), S. 87. Schulze, Ssymank, Das deutsche Studententum, S. 153.

<sup>13</sup>Vgl. Carlo Ginzburg, Carlo Poni, Was ist Mikrogeschichte?, in: Geschichtswerkstatt 6 (1985), S. 48–52, hier S. 51. Bereits in der älteren Literatur klingt das zu kennzeichnende Bewußtsein an: „Es ist erklärlich, wenn die Studenten durch das wichtige Privileg der eigenen Gerichtsbarkeit sich gelegentlich auch berechtigt glaubten, offenkundig das Recht zu brechen.“ Heiler, Der Herborner Student, S. 20.

<sup>14</sup>Zum Problem der Gewalt in der frühneuzeitlichen Gesellschaft vgl. zuletzt die Überblicksdarstellung von Julius R. Ruff, Violence in Early Modern Europe 1500–1800, Cambridge 2001, sowie Thomas Lindenberger, Alf Lüdtke (Hg.), Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1995. Rolf Peter

Aufgrund der bisherigen Forschungslage kann es im Folgenden nur darum gehen, zunächst unterschiedliche Konfliktkonstellationen herauszuarbeiten und Fragestellungen zu entwickeln, anhand derer das Problem studentischer Devianz eingehender erörtert werden kann.

Über die Alltagskulturgeschichte der Kölner Studenten liefern gerade die älteren, noch den Geist der traditionellen Kultur- und Sittengeschichte atmenden Darstellungen zum Teil reiches Material, während in Erich Meuthens jüngerer, stark geistesgeschichtlich ausgerichteter Darstellung entsprechenden Phänomenen kaum Aufmerksamkeit geschenkt wird.<sup>15</sup> Grundlegend sowohl für die Geschichte der vormodernen Kriminalität in Köln wie die historische Kriminalitätsforschung allgemein ist Gerd Schwerhoffs Dissertation über „Köln im Kreuzverhör“.<sup>16</sup> Seinen Analysen zu Folge erscheinen die Universitätsangehörigen in dem von ihm untersuchten Zeitraum im Grunde „eher als Opfer denn als Täter“.<sup>17</sup> Überhaupt lassen sich im 15. und 16. Jahrhundert offenbar verhältnismäßig wenige studentische Straftaten nachweisen, was nicht zuletzt in einem erheblichen Rückgang der Immatrikulationsfrequenz begründet sein dürfte.<sup>18</sup> Ab dem 17. Jahrhundert dagegen nimmt die aktive Präsenz der Studierenden in den Gewalthandlungen offenbar wieder zu.<sup>19</sup> Im 18. Jahrhundert lag Köln mit 349 durchschnittlichen Inskriptionen immerhin noch auf Rang fünf hinter Halle, Jena, Leipzig und Göttingen.<sup>20</sup> Eine Besonderheit Kölns als katholischer Universität lag in der Verteilung der Studenten auf die verschiedenen Bursen, welche sich seit dem frühen 16. Jahrhundert zu den drei berühmten Kölner Gymnasien wandeln sollten: dem Gymnasium Tricoronatum, dem Gymnasium Montanum und dem Gymnasium Laurentianum.<sup>21</sup> Gemeinsam formierten die Gymnasien die Artistenfakultät der Universität.<sup>22</sup>

---

Sieferle, Helga Breuninger (Hg.), *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt a. M. 1998.

<sup>15</sup>Vgl. Franz Joseph von Bianco, *Die alte Universität Köln und die spätern Gelehrten-Schulen dieser Stadt nach archivarischen und andern zuverlässigen Quellen*, I. Theil, Köln 1855, S. 579–590. Hermann Keussen, *Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte*, Köln 1934, S. 147–164. Erich Meuthen, *Die alte Universität, Köln*, Wien 1988 (= *Kölner Universitätsgeschichte*, Bd. 1), S. 106 f.

<sup>16</sup>Vgl. Gerd Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn, Berlin 1991, S. 192 f., 305 f.

<sup>17</sup>Ebd., S. 305.

<sup>18</sup>Köln hatte im Zuge der Reformation erheblich an Studenten eingebüßt und sank von Platz vier der größten Universitäten des alten Reiches mit einer durchschnittlichen Jahresfrequenz von 388 im Zeitraum von 1540–1620 auf Platz zehn mit nur noch 242 Inskriptionen. Vgl. Franz Eulenburg, *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart*, Leipzig 1904 (ND Berlin 1994), S. 117 f. Während des 17. Jahrhunderts erholten sich die Zahlen wieder und Köln nahm mit 412 durchschnittlichen Einschreibungen wieder den vierten Rang unter den Universitäten des alten Reiches ein. Ebd., S. 85. Vgl. zu den Kölner Studentenzahlen auch: Meuthen, *Die alte Universität*, S. 329–333.

<sup>19</sup>Quantitative Auswertungen liegen hier allerdings noch nicht vor.

<sup>20</sup>Vgl. Eulenburg, *Frequenz*, S. 153.

<sup>21</sup>Vgl. allg. Keussen, *Universität Köln*, S. 343–353. Meuthen, *Die alte Universität*, S. 88–97. Zum Wandel von Bursen zu Gymnasien vgl. ebd., S. 305–308. Josef Kuckhoff, *Die Geschichte des Gymnasium Tricoronatum*, Köln 1931. Götz-Rüdiger Tewes, *Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Köln 1993. Dorothea Fellmann, *Das Gymnasium Montanum in Köln 1550–1798. Zur Geschichte der Artes-Fakultät der alten Kölner Universität*, Köln 1999 (= *Studien zur Geschichte der Universität zu Köln*, Bd. 15).

<sup>22</sup>Vgl. Fellmann, *Gymnasium Montanum*, S. 4 ff.

## Riten der Gewalt

Wenn im Folgenden nach dem spezifischen Gewalt- bzw. Devianzverhalten der Studenten gefragt wird, wirft dies zunächst das Problem auf, was den Studenten zum Studenten machte und wie er sich von anderen gleichaltrigen Stadtbewohnern männlichen Geschlechts unterschied. Rein formal betrachtet wurde der Student durch den Eintrag in die Matrikel und die Entrichtung entsprechender Gebühren zum Mitglied der privilegierten Rechtsgemeinschaft der akademischen Bürger. Darüber hinaus läßt sich ein spezifisches Standesbewußtsein und Ehrverständnis der Studenten beobachten. Der studentische Habitus war dabei Resultat der fortwährenden Einübung bestimmter Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster.<sup>23</sup> Bei der Inkorporation standesspezifischer Habitusformen tritt vor allem die rituelle Aufnahme in die Gruppe der Studierenden in den Blick, welche sich in der sogenannten Deposition vollzog, einem gewaltbeladenen Einsetzungsritual, daß, ähnlich wie die Disputation, selbst wiederholt Anlaß zu gewaltsamen Konflikten gab.<sup>24</sup> Solche Interaktionsroutinen wurden wesentlich durch rituelle Praktiken vermittelt, in denen physische Gewaltanwendung ein zentrales Moment darstellte. Bereits Philippe Ariès hatte dabei die Beobachtung gemacht, daß die Altersgrenze für physische Gewaltanwendung an Schülern und Studenten sich zu Beginn der frühen Neuzeit weiter nach oben verschob.<sup>25</sup> So wurde ein Student, der im frühneuzeitlichen Köln sein Studium aufnehmen wollte, schon wenn er das Stadttor durchschritt oder am Ufer des Rheins landete, zum unfreiwilligen Akteur eines gewaltsamen Rituals.<sup>26</sup>

Das Schauspiel begann, indem die Depositoren unter lautem Geschrei mit Ruten über die Neuankömmlinge herfielen und sie zwangen, in ein bestimmtes Lied einzustimmen.<sup>27</sup> Nun begann das sogenannte „Examen generale“, das im wesentlichen aus anstößigen und nur schwer beantwortbaren Fragen bestand, wie etwa: „Dicite quomodo differunt sex, sexies et sexto?“ Daraufhin wurden alle Kandidaten einer

---

<sup>23</sup>Vgl. zum umfangreichen Feld der Habitusstheorie zuletzt die Einführung von Beate Kraus, Gunter Gebauer, *Habitus*, Bielefeld 2002.

<sup>24</sup>Vgl. dazu Marian Füssel, *Gewalt im Zeichen der Feder. Soziale Leitbilder in akademischen Initiationsriten der Frühen Neuzeit*, in: Michaela Hohkamp, Claudia Jarzebowski, Claudia Ulbrich (Hg.), *Gewalt in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2005 (= *Historische Forschungen*, Bd. 81), S. 101–116. Für die mittelalterliche Universität vgl. zuletzt Rainer Christoph Schwinges, *Mit Mückensenf und Hellschepoff. Fest und Freizeit in der Universität des Mittelalters (14. bis 16. Jahrhundert)*, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 6 (2003), S. 11–27. Aus der umfangreichen älteren Literatur zur Deposition vgl. nur Wilhelm Fabricius, *Die akademische Deposition (Depositio cornuum)*. Beiträge zur Deutschen Litteratur- und Kulturgeschichte, speciell zur Sittengeschichte der Universitäten, Frankfurt a. M. 1895.

<sup>25</sup>Vgl. Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, 4. Aufl. München, Wien 1977 [1960], S. 349–383, hier S. 370–375.

<sup>26</sup>In den „*Epistolae obscurorum virorum*“ wird ein entsprechender Empfang der auf dem Schiffsweg in Köln ankommenden Scholaren durch die Mitglieder der Bursen beschrieben. Vgl. Aloys Bömer (Hg.), *Epistolae obscurorum virorum*, Bd. III, Heidelberg 1924 (ND Aalen 1978), hier II, S. 143 f.

<sup>27</sup>In einem Erlaß des Dekans der Kölner Artistenfakultät und der Regenten der drei Kölner Gymnasien vom 14. März 1598 findet sich eine ausführliche, bisher kaum beachtete Beschreibung des Depositionsrituals. HASK 150/A 497. Der Dekan und die Regenten wollten auf die eingerissenen Mißstände reagieren, indem sie die Kompetenzen der Depositoren und den Ablauf des Rituals exakt festlegten. Die Theatralität der rituellen Inszenierung tritt dabei bereits in der Einteilung des Erlasses in drei Akte mit je fünf, sechs und drei Szenen zu Tage. Vgl. Johannes Krudewig, *Ein Erlaß der Kölner Universität zur Regelung der Depositionsbräuche*, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 9 (1901), S. 13–25. Zur Geschichte der Deposition in Köln vgl. Keussen, *Die alte Universität Köln*, S. 168–174.

Einzelprüfung über die Bedeutung bestimmter lateinischer Vokabeln unterzogen. „Libenter“ übersetzte sich mit Bratwurst, „Patientia“ mit Pfannkuchen, „duo libri posterium“ mit den Lenden usw.<sup>28</sup> Nachdem die Depositeure beraten hatten, ob sie die Kandidaten zulassen sollten, mußten sich diese auf eine Bank legen, um dort dreimal durchgeprügelt zu werden. Zur „Erleichterung“ durften die Kandidaten ihren Kopf auf ein mit hölzernen Nägeln gefülltes Kissen legen. Währenddessen sangen die übrigen Depositeure eine Strophe des Depositionsliedes: „In nomine Aristotelis et Rudolphi Guechhelmanni et reliquorum dominorum depositorum deponimus, suscipimus, admittimus hunc magnum Beanum in numerum studiosorum“.<sup>29</sup> Als die Kandidaten glaubten, die Prozedur habe endlich ein Ende, begann sie unter lauter Verhöhnung von Neuem. Im zweiten Akt wurden die Beani zu Markte getragen, um verkauft zu werden. Doch fand der potentielle Käufer an ihnen stets zu viele Mängel, so daß sie einer weiteren Prüfung unterzogen werden mußten. Diese bezog sich vor allem auf die artes liberales. Eine der bekannten Fragen zur Rhetorik lautete in diesem Zusammenhang: „Quid est Rhetorica? Est ars. Quid est ars? Ars est fossa drusiana“. Zu den weiteren Schikanen zählte die Behandlung durch einen Arzt, der die Beani zunächst auf den Boden legte und mit eine Decke bedeckte, um sie dann mit Wasser zu begießen und mit Rutenhieben in die Höhe zu treiben, bis er von ihrer Gesundheit überzeugt war. Der Akt endete damit, daß sie beschuldigt wurden, dem potentiellen Käufer seinen Geldbeutel gestohlen zu haben, worauf sie zum Tode verurteilt wurden. Nur ein Bote mit einem kaiserlichen Privileg konnte die Hinrichtung in letzter Sekunde verhindern. Auf diese Weise wurde die Privilegierung der zukünftigen „cives academici“ symbolisiert, welche ihnen einen besonderen Rechtsstatus garantierte. Im dritten Akt wurden die Kandidaten ein weiteres Mal durchgeprügelt, bevor sie schließlich eine Reihe von Eiden abzulegen hatten.<sup>30</sup> Zu diesen Eiden gehörte vor allem das Gelöbnis, sich nicht an den Depositeuren zu rächen und den Inhalt und die geheime Bedeutung des Rituals keinem Uneingeweihten zu verraten.

Im Dezember des Jahres 1611 wurde die Deposition durch die Stadt verboten, da aus ihr nach Ansicht der Stadtväter „viele unzulässige, und fast gefehrliche unordnungen entspringen, solch Deponieren auch an ihm selbst nichts nutzt, sondern ein lauter Bachanten und solch werck und anstellung, darausser nichts guts, aber einzig und allein alles ubel, sauffen, fressen, Geldt versplitterung, neidt, Hass, auch vor diesem Mordt und Todtschlag verursacht worden, und also gezimmender zucht und erbarkeit, auch Politischem gutem wesen, satz und ordnung zu widder, entgegen, und zumahlen in republica bene constituta keines wegs zu dulden oder nachzusehen ist“.<sup>31</sup> Den „Patres beanorum“ sowie allen, die sich dem Brauch weiterhin unterzögen,

---

<sup>28</sup>Krudewig, Erlaß, S. 15 f.

<sup>29</sup>Ebd., S. 19 f. Guechellmann war der Name des Kölner Depositionspräfekten.

<sup>30</sup>Die Prügel werden mit folgenden Worten begleitet: „Hört tzo, hört tzo, Ir Herren thosamen, Hier haben wir tho britzen die grosse Beanen; Ihr sollt es in gar fein machen, Ihr soll sie vor die Lappen schlagen; Die Broech wirdt ihn wehelich krachen! Was machen die Beanen in diesem Spill? Der groben Bacchanten, der haben wir vill! Ich solts ihn gar fein machen; Wenn sie zu der Motter kommen, Sie werden sich wehelich klagen. Wollen sei es dan noch mehr thoen, So will ich in geben denselbigen Loehn, Den alten Lohn, den nien Danck. Hörth, hörth, hörth! Wie meines Schwerdt klangh! Ach gutte Gesellen uff der Banck, Wie wirdt euch nuhn die Zeit so langk! Stehet auff, saget Euwerem Meister Danck“. Ebd., S. 24.

<sup>31</sup>Der Erlaß vom 10. Dezember 1611 ist abgedruckt bei: Bianco, Universität Köln, S. 244 f. Vgl. auch Korsch, Das materielle Strafrecht, S. 125 ff.

drohte eine Strafe von 25 Goldgulden und „leiblicher verhaftung“, wenn sie nicht binnen drei Tagen ihre Depositionswerkzeuge in der Kanzlei des Rathauses ablieferten.<sup>32</sup>

Die Abschaffung der Deposition und ihre Umwandlung in eine mündliche Examinierung vor dem Dekan erfolgte an den meisten Universitäten erst gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts; an Neugründungen des 17. Jahrhunderts finden wir die Deposition sogar häufig noch statuarisch verankert. Es mag daher kaum verwundern, daß das Verbot auf Seite der Universität und der Bursen auf wenig Gegenliebe stieß. Der Rektor des Laurentianergymnasiums, Ullenberg, ließ das an der Tür des Gymnasiums angeschlagene Edikt abreißen, welches er als Eingriff in die Jurisdiktion und Privilegien der Universität begriff. Tatsächlich erreichte die Universität wenig später eine Aufhebung des Edikts. Trotz des darauf entwickelten Planes der Universität, die Deposition abzuschaffen, die auch an den Universitäten Paris und Löwen, an welche man entsprechende Anfragen stellte, offenbar nicht mehr praktiziert wurde, kam es letztlich zu einer Wiederbelebung des Brauchs. Die Depositeure, die sogenannten „Patres beanorum“ machten dabei zudem häufig Jagd auf Personen, die sich noch nicht der Deposition unterzogen hatten. So verfolgte im Jahr 1667 der „Pater beanorum“ des Tricoronatums gemeinsam mit seinen Kollegen der anderen Bursen einen ehemaligen Schüler des Montanums, der inzwischen als Küfer arbeitete.<sup>33</sup> Trotz seiner Beteuerung, gar kein Schüler mehr zu sein und zudem bereits die Deposition empfangen zu haben, wurde der betreffende übel verprügelt und verletzt. An einer Universität, wo keine Deposition vorgenommen wurde, konnte ein ähnliches Schicksal auch den Studenten blühen, die nun ihrerseits etwa von den Soldaten verspottet wurden, da sie keine Deposition über sich ergehen lassen hätten.<sup>34</sup> Erst 1722 gelang es, die Deposition in ihrer bisherigen Form endgültig abzuschaffen und durch ein mündliches Examen zu ersetzen.<sup>35</sup>

## Norm und Sanktion

Im Fall Kölns ist für das Problem studentischer Kriminalität und akademischer Gerichtsbarkeit von zentraler Bedeutung, daß es sich um eine städtische Universitätsgründung handelte.<sup>36</sup> Zwar verfügte auch hier der Rektor über eine eigene Gerichtsbarkeit, doch kann davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der Fälle zunächst vor dem städtischen Gericht verhandelt wurde.<sup>37</sup> Stadt und Universität

---

<sup>32</sup>Ebd., S. 245.

<sup>33</sup>Vgl. Kuckhoff, Tricoronatum, S. 424 f.

<sup>34</sup>So beispielsweise in Herborn während des frühen 17. Jahrhunderts. Vgl. Heiler, Der Herborner Student, S. 15.

<sup>35</sup>Zum Vergleich: entsprechende Umwandlungen erfolgten in Königsberg und Rostock (1717), in Wittenberg (1733) und in Ingolstadt (1747).

<sup>36</sup>Zur Gründungsgeschichte vgl. Frank Rexroth, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. Die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat, Köln, Weimar, Wien 1992 (= Beihefte zum AKG, H. 34), S. 227–268.

<sup>37</sup>Hierin liegt auch eine methodische Schwierigkeit begründet. Die Kölner Turm-Bücher sind chronologisch angelegt und nur über einen Namensindex erschließbar. Sie erweisen sich daher für einen unmittelbaren Zugriff auf Fälle studentischer Devianz wenig geeignet. Die Gerichtsbarkeit des Rektors, auf die ich mich im Folgenden stütze, ist relativ gut erschließbar, umfaßt allerdings nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtspektrum. Es wurde daher kein quantitativer Zugriff versucht, sondern lediglich ein exemplarischer Einblick.



standen sich in der Regel als zwei Korporationen mit eigenem Rechtsstatus, eigenen Privilegien und eigener Gerichtsbarkeit gegenüber.<sup>38</sup> Gerade im Bereich der Gerichtsbarkeit waren Konflikte dabei unausweichlich.

Fragt man nach den verschiedenen Deliktgruppen, so zeigt sich auf den ersten Blick eine relative Homogenität studentischer Vergehen: die Gruppe von Verstößen gegen die „gute Policey“ wie Nachtschwärmerei und Ruhestörung, Alkoholmißbrauch, Sachbeschädigung usw.; der Bereich von Sexualdelikten, hier vor allem Prostitution, Vergewaltigung, uneheliche Geburten und die damit verbundenen Alimentations- und Satisfaktionsklagen; der Bereich von Finanzangelegenheiten im weiteren Sinne wie Kreditwesen, Glücksspiel oder Eigentumsdelikten sowie schließlich das weite Feld von Beleidigungs- und Gewaltdelikten, wie Duellen und Raufereien entlang der Konfliktlinien zwischen Studenten untereinander oder mit anderen Gruppen wie Handwerkern oder Soldaten.<sup>39</sup> Wenn im Folgenden der Fokus in erster Linie auf die Gruppe der Gewaltdelikte gerichtet wird, impliziert dies in einigen Fällen eine Überschneidung mit anderen Deliktgruppen. Blickt man auf den Kreis der beteiligten Personen, so können unterschiedliche Grade von durch Studenten gestifteter Unordnung ausgemacht werden: erstens das Lärmen und Randalieren betrunkenen Studenten, zweitens individuelle Konflikte der Studenten untereinander oder mit Handwerkern usw. und drittens das kollektive „tumultieren“ größerer Gruppen von Studenten, daß vom Einwerfen von Fensterscheiben bis zu massiven körperlichen Gewaltakten reichen konnte.<sup>40</sup> Bleibt diese Unterscheidung nach Konfliktsanlässen und dem jeweils involvierten Personenkreis recht unscharf, so kann sie doch dazu dienen, die Ordnungsverstöße nach ihrer jeweiligen sozialen Logik zu differenzieren.

Zudem müssen bei der sozialen Konstruktion studentischer Devianz die unterschiedlichen normativen Konzepte der sanktionierenden Instanzen Berücksichtigung finden: der Universitäts- bzw. Bursengerichtsbarkeit einerseits und der städtischen Gerichtsbarkeit andererseits. Universität und Burse stellten in ihren Statuten einen Normenkatalog auf, nach dem sich der studentische „habitus“ zu richten hatte.<sup>41</sup> Zwei vom Rektor erlassene „Pönalmandate“ des 17. und 18. Jahrhunderts geben Aufschluß über diese Normen und Sanktionen. Verboten waren alle Handlungen, die gegen die Ruhe des Gemeinwesens („contra Reipublicae quietem“), gegen den Fortgang der Studien („contra studiorum florem“) oder das Ansehen und Wohlergehen der Universität verstießen („contra Universitatis decorem

---

<sup>38</sup>Vgl. Erich Maschke, Jürgen Sydow (Hg.), Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tübingen 1974. Heinz Duchhardt (Hg.), Stadt und Universität, Köln, Weimar, Wien 1993 (= Städteforschung, Bd. A 33). Einen guten Einblick in die Konfliktsfelder zwischen Stadt und Universität gibt Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 249–276. Eine anschauliche Darstellung von Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Universität im Bereich der Privilegierung bietet: Bernd Becker, Die Privilegien der Universität Helmstedt und ihre Bekämpfung durch die Stadt 1576–1810, Diss. Braunschweig 1940.

<sup>39</sup>Vgl. Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 266 ff., 277 ff. Siebenhüner, Freiburger Universitätsgericht, S. 48 ff. Heiler, Der Herborner Student, S. 45–62. Als Mikrostudie über einen Konflikt zwischen Handwerkern und Studenten vgl. Stefan Brüdermann, Der Göttinger Studentenauszug 1790. Handwerkerlehre und akademische Freiheit, Göttingen 1991 (= Lichtenberg-Studien, Bd. VII).

<sup>40</sup>Vgl. André W. Carus, Christian Thomasius, Corporatism and the Ethos of the German professional classes in early enlightenment, Diss. phil. Cambridge 1981, S. 250.

<sup>41</sup>Vgl. zuletzt am Beispiel Wittenbergs: Andreas Göbner, Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2003, S. 46–53.

et splendorem militant“). Hierzu zählten in erster Linie das Waffentragen, das Anzetteln von gewaltsamen Konflikten und das nächtliche Vagabundieren und Lärmen.<sup>42</sup> Die Kontrolle über die Nacht bildete eines der herrschenden Themen obrigkeitlicher Normierung.<sup>43</sup> Im Zeitalter vor der allgemeinen Straßenbeleuchtung war es dabei selbst auf den Straßen einer damaligen Großstadt wie Köln schlicht finster. Häufiger Auslöser war daher das Heimgehen ohne Beleuchtung angetrunkener Studenten, die entweder untereinander oder mit der Stadtwache in Streit gerieten. Im März 1621 klagte Amtmann Johann von Wylich, daß sein Sohn, der des Nächtens in Begleitung einiger Kommilitonen „in finsternis ohne brennende kertz stillschweigend daher gingen“ sei, vom Gewaltrichter ohne Grund geschlagen worden wäre.<sup>44</sup> Der Anlaß war offenbar eine verbale Auseinandersetzung in der Dunkelheit gewesen. Ähnliches ereignete sich im Dezember 1666, als eine Gruppe von Studenten mit den städtischen Soldaten aneinander geriet.<sup>45</sup> Auf die Frage „Wer da?“ hatten die Studenten zunächst mit „Gut Freund“ geantwortet, auf die Nachfrage „Was für gut Freund?“ jedoch in französischer Sprache mit einer injuriösen Bemerkung über die Mutter des Fragenden reagiert. Die Soldaten verstanden und es kam zu einer gewaltsamen Konfrontation, in der einer der Soldaten verletzt wurde. Derartige „Unsichtbarkeiten“ gaben immer wieder Anlaß zu Konflikten, denen man mit einer Beschränkung der abendlichen Ausgangszeiten zu begegnen suchte.

Auch in Köln wurden, wie an den meisten anderen Universitäten, den Studenten immer wieder bestimmte Kleidervorschriften eingeschärft, an welche diese sich jedoch nur selten hielten. Waren entsprechende Bestimmungen im Spätmittelalter weitgehend vom Versuch geprägt, ein klerikales Erscheinungsbild zu wahren, um so den korporativen Sonderstatus auch in der Kleidung zu demonstrieren, so versuchten die Kleidervorschriften des 17. und 18. Jahrhunderts vor allem die Annäherung an die Soldatenkleidung und das Waffentragen zu unterbinden.<sup>46</sup> Auch sollten die Studenten

---

<sup>42</sup>So wird verboten „ne contra Statuta nostra Academica, sine ulla exceptione, aut sub quovis praetextu ad cives, milites, Studiosos, vel alios quoscunque invadendos, impugnandos aut lacessendos arma gestent aut tractent, ne rixas aut pugnas excitent, vel aliunde excitatis sese immisceant, ne conspirationes sive affixis scedulis, sive alia quacunque via, directe vel indirecte moveant aut foveant, ne nocturnes divagationibus communitatem molestent, cives vel in suis personis, vel in habitationibus, vel in bonis infestent aut damnificent, ne qualescunque demum exorbitanzias ac insolentias exercent“. Pönalmandat vom 17. November 1768, in: Bianco, Universität Köln, S. 394 f. „Es wird ohne Ausnahme verboten, daß sie, entgegen den Statuten unserer Hochschule, Waffen mit sich führen oder benutzen, Tötlichkeiten oder Streitereien hervorrufen oder sich bei anderen einmischen, Verschwörungen, sei es auf Papier oder auf anderem Weg, direkt oder indirekt anzetteln oder unterstützen, durch nächtliches Umhertreiben die Gemeinschaft belästigen, Bürger angreifen und zu Schaden bringen, sei es diese selbst, deren Häuser oder deren Besitz, schließlich Übertretungen und Unverschämtheiten, welcher Art auch immer, begehen.“ (eigene Übersetzung).

<sup>43</sup>Vgl. Norbert Schindler, Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der frühen Neuzeit, in: Ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992, S. 215–257.

<sup>44</sup>150 A 171 Klage des Amtmannes Joh. von Wylich zu Bernsau über das Vorgehen des Gewaltrichters Andr. v. der Saar gegen seinen Sohn, Stud. Joh. von Wylich, dessen Pädagogen und andere Studenten in der Nacht des 12. März 1621.

<sup>45</sup>Vgl. Kuckhoff, Tricoronatum, S. 422 f.

<sup>46</sup>„Utatur honeste veste talari, aut indecenter non accurtata Toga videlicet aut tabbardo plicas non ligatas habente, et capucio onesto cum corneta in plateis aut aliis locis extar bursam aut domum sue habitationis [...] Item statuimus quod Scholares nostri non deferant calccos aut calopodia cum longis rostris neque comam nutriant, neque digas publice vel occulte portent“. Statuta reformata Facultatis Artium, in: Bianco, Universität Köln, Anhang, S. 74–77, hier S. 75, dt. Übersetzung bei Bianco: „Jeder Scholar erscheine auf der Straße oder an anderen Orten außerhalb der Burse oder seiner sonstigen Wohnung in einem anständigen Mantel, der nicht verkürzt, auch nicht in Falten geglegt ist. [...] Ferner verordnen wir, dass unsere Scholaren nicht Schuhe mit

Glücksspiele, sowie „verdächtige“ Orte und Personen meiden.<sup>47</sup> Wer den akademischen Normen zuwider handelte, dem drohte Ausschluß von den Vorlesungen, Zurücksetzung bei der Graduierung oder gar der vollständige Verlust der universitären Freiheiten und Privilegien.<sup>48</sup> Letzte Maßnahmen bildeten schließlich die Relegation und Exmatrikulation.<sup>49</sup>

Von Seiten der Stadt traten andere Verbote hinzu.<sup>50</sup> Hier waren es vor allem die bettelnden Studenten, die sich strafbar machten. So gab es innerhalb der Studentenschaft bestimmte ökonomisch minderbemittelte Gruppen, die gleichzeitig als besonders deviant galten. Zu diesen gehörten häufig die sogenannten „Welschen“, also die Studenten aus dem Luxemburgischen oder Limburgischen, gegen die 1695 ein Mandat erlassen wurde, in dem sie aufgefordert wurden, die Stadt zu verlassen.<sup>51</sup> Wer bleiben wollte, hatte ein Gutachten eines Professors vorzuweisen, daß ihm einen einwandfreien Lebenswandel attestierte. Während des 17. Jahrhunderts hatte der Anteil der Studenten aus dem luxemburgisch-trierischen Raum deutlich zugenommen. Er belief sich Mitte des 17. Jahrhunderts auf rund 11 % und veränderte sich während des 18. Jahrhunderts nur unwesentlich.<sup>52</sup> Rund 75 % der luxemburgischen Studenten wurden in der Matrikel als „pauperes“, also als Arme, geführt.<sup>53</sup> Im Jahr 1704 wurde allen Bewohnern bei Strafe von 5 Gulden verboten, einen welschen Studenten aufzunehmen, zwei Jahre später verdoppelte man sogar die Summe.<sup>54</sup> Die Stigmatisierung der „Welschen“ beruhte nicht nur auf deren niedrigem sozialen Status, sondern hatte im Zuge der Franzosenkriege auch politische Hintergründe. So sah die städtische Obrigkeit ihre Neutralitätspolitik durch als Studenten getarnte „Spione“

---

langen Schnäbeln tragen. Auch sollen sie nicht das Haar wachsen lassen, und weder öffentlich noch heimlich Juwelen tragen“. Bianco, Universität Köln, S. 132.

<sup>47</sup>„Item ordinamus quod Scholares Facultatis nostre a visitatione locorum suspectorum et personarum consimilium, aut ludo alearum aut taxillorum, ut in antiquis etiam cavetur statutis, et pro pecuniis a ludo pile cum laycis aut inter se penitus se abstineant“. Statuta reformata Facultatis Artium, S. 75, dt. Übersetzung bei Bianco: „Unsere Scholaren sollen nicht nur verdächtige Ort und Personen nicht besuchen, sondern auch des Würfel- und Ballspiels für Geld mit Laien oder unter einander durchaus sich enthalten.“ Bianco, Universität Köln, S. 132.

<sup>48</sup>„Si non destiterint post Monitionem competentem, per Suspensionem à Lectionibus, vel retardationem à Gradibus, aut Suspensionem ab Vsu Libertatum, et Privilegiorum, et Commodis Vniversitatis, per aeternum tempus, juxta Qualitatem facti ad Arbitrium Rectoris, et quatuor Decanorum puniantur, et tandem incorrigibilis, ab Honoribus, Privilegiis et Consortio Membrorum Vniversitatis penitus excludantur.“ Pönalmandat des Rektors Antonius Wormbs vom 16. Dezember 1681, in: Bianco, Universität Köln, Anhang, S. 392–394, hier S. 393. „Wenn sie nach angemessener Mahnung, durch Ausschluß von den Übungen, Verzögerung der Graduierung, Aufhebung der gewährten Freiheiten, Privilegien und Annehmlichkeiten der Universität nicht davon ablassen, sollen sie je nach Beschaffenheit der Tat durch Entscheidung des Rektors und der vier Dekane bestraft und schließlich unwiderruflich, von den Würden, Privilegien und der Gemeinschaft der Universitätsmitglieder gänzlich ausgeschlossen werden.“ (eigene Übersetzung).

<sup>49</sup>Zu den unterschiedlichen Strafen vgl. allgemein: Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 123–141. Göbner, Die Studenten an der Universität Wittenberg, S. 53–57.

<sup>50</sup>Vgl. Hans Peter Korsch, Das materielle Strafrecht der Stadt Köln vom Ausgang des Mittelalters bis in die Neuzeit, Köln 1958.

<sup>51</sup>Vgl. „z. Tl. Gedruckte Erlasse des Rektors, der art. Fak., bzw. des Rates gegen das liederliche Treiben spez. Von älteren Studenten aus Frankreich, Luxemburg und Lothringen 1658–1768“. HASK 190. Vgl. Joseph Klersch, Volkstum und Volksleben in Köln. Ein Beitrag zur historischen Soziologie, 3 Bde., Köln 1965–1968, hier II, S. 36–40, hier S. 36 f.

<sup>52</sup>Zur regionalen Herkunft der Studenten vgl. Meuthen, Die alte Universität, S. 334–338.

<sup>53</sup>Ebd., S. 337.

<sup>54</sup>Vgl. Bianco, Universität Köln, S. 583.

gefährdet, was für die ohnehin in einem schlechten Ruf stehenden Luxemburger usw. eine weitere Zuschreibung krimineller Eigenschaften bedeutete.

Eine gemeinsame Linie fanden Stadt und Universität im immer wieder eingeschränkten Verbot des Waffentragens.<sup>55</sup> Ein städtisches Edikt verbot den Studenten (insbesondere den Juristen) beispielsweise 1688 das öffentliche Tragen von „Degen und anderem Gewehr“ um ferneren „unleidentlichen insolentien vorzubiegen“.<sup>56</sup> Das Degentragen als eines der wichtigsten Kennzeichen studentischer Identität war jedoch kaum abzuschaffen.<sup>57</sup> Im Brauch des sogenannten „wetzens“, dem Schlagen mit der Waffe auf Steine von Pflaster oder Mauern, wurde er bewußt zu einer Geste der Provokation genutzt.<sup>58</sup> Der Rat erließ am 7. Januar 1697 ein eigenes Pönal-Edikt gegen die studentischen Exzesse, daß in den Gymnasien verlesen und an deren Toren angeschlagen wurde. Darin heißt es, daß die Studenten trotz wiederholter Abmahnung ihre „Schlägerey und Insolentien unverantwortlich continuirt“ hätten und sich noch jüngst in großer Zahl versammelt hätten und dabei „mit Steinen, Degen und Pistohlen auff offenen Gassen und Strassen auff einander loß gegangen“.<sup>59</sup> Die älteren Studenten hätten tatenlos zugesehen und mitunter sogar „mit ihrer Gegenwart, Gebärden und Zuruffen die Kleineren zu dergleichen Insolentien angefrischet“.<sup>60</sup> Als Strafe für die fortwährenden Schlägereien drohte der Rat mit „personal Arrest, Confiscation der Hüten und Mäntel, guten Prügeln und gestalten Sachen nach mit wirklichem Thurm-Gang, Andictirung arbitrari Geld Straff und der Relegation“.<sup>61</sup> Die älteren sollten mit Konfiszierung von Hüten und Mänteln und Inhaftierung bestraft werden, bei den jüngeren beließ man es bei der Konfiszierung und der Ermittlung des Namens der Eltern. Die Wegnahme von Mantel und Hut war in diesem Zusammenhang nicht nur eine finanzielle Strafe, sondern auch eine symbolische, denn beide Kleidungsstücke spielten in der studentischen Konfliktkultur eine zentrale Rolle als Statussymbole.<sup>62</sup>

---

<sup>55</sup>Vgl. Korsch, Das materielle Strafrecht, S. 38f. Allgemein Oskar F. Scheuer, Das Waffentragen auf Deutschlands Hohen Schulen, in: Köseener Senioren-Convents-Verband (KSCV) (Hg.), Wende und Schau. Köseener Jahrbuch 1932. Zweite Folge. Aus der Frühzeit Deutschen Verbindungsstudententums, Frankfurt a. M. 1932, S. 65–89. Für die anderen europäische Länder vgl. Ariès, Geschichte der Kindheit, S. 440 ff.

<sup>56</sup>Ebd. S. 126.

<sup>57</sup>Vgl. Schulze, Ssymanck, Das deutsche Studententum, S. 120. Gustav Kohfeldt, Rostocker Professoren und Studenten im 18. Jahrhundert. Schilderungen nach den Akten und nach zeitgenössischen Berichten. Zur 500-Jahrfeier der Universität Rostock, Rostock 1919, S. 172 f.

<sup>58</sup>Vgl. Scheuer, Waffentragen, S. 81 Anm. 89. Klersch, Volkstum und Volksleben, S. 19. Kohfeldt, Rostocker Professoren, S. 172. Heiler, Der Herborner Student, S. 46 f. Krug-Richter, Aspekte studentischer Konfliktkultur, S. 43 ff.

<sup>59</sup>Vgl. HASK 150 A 163 Bl. 7 u. 8.

<sup>60</sup>Ebd.

<sup>61</sup>Ebd.

<sup>62</sup>Vgl. Krug-Richter, Aspekte studentischer Konfliktkultur, S. 47 ff. Mantel und Degen konnten dabei auch als Gegensatz gedeutet werden. So schrieb Ahasver Fritsch 1686 in einer Denkschrift gegen die studentischen Duelle: „Es wäre ihnen [den Studenten] nicht zu verstatten in die Collegia publica, oder privata, in die Kirche / oder auf öffentlicher Gassen in der Staddt / es sey des Tags oder Nachts / in Degen und Gewehr herein zu treten / sondern es hätten dieselbe / als Studiosi humanitatis, wie vor 50 und mehr Jahren üblich gewesen / an statt der Degen / sich der Mäntel zu gebrauchen / und sich dessen gar nicht zu schämen / alldieweil auch die natürliche Vernunft sie lehret / dass ihnen / als Christliche Studenten / besser anstehe / fein erbar und modest in Mänteln als mit den Degen an der Seiten herein zu treten. Zu meiner Zeit hatte man Studenten / die in Mänteln giengen / jetzt aber siehet man fast lauter Soldaten“. Ahasver Fritsch, Ohnvorgreifliches Bedencken, wie denen Duellen und Balgereyen derer Studenten auf Akademien mit mehrem Nachdruck zu steuern seyn möchte?, Regensburg 1686, S. 8, hier zitiert nach Scheuer, Waffentragen, S. 79.

Die Studenten brachten der Verordnung des Rats gegenüber jedoch wenig Respekt auf und schossen – im Falle des Montanums – sogar aus dem Kollegium auf die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingesetzten Patrouillen.<sup>63</sup> Nach massiven Drohungen des Stadtrates wurden schließlich zwei Studenten ausgeliefert, die man zu 200 Gulden Strafe verurteilte.

## Formen der Devianz

Geht man die Akten der Gerichtsbarkeit des Rektors durch, so eröffnet sich rasch ein plastisches Bild der studentischen Delikte.<sup>64</sup> 1615 werden einige Studenten aus Münster verhaftet, weil sie Fenster bei den Jesuiten eingeworfen hatten. 1678 verklagt die Witwe Sibilla Hamichholt den Studenten Georg von Duren auf Schadenersatz wegen Defloration ihrer Tochter Anna Gertrud.<sup>65</sup> 1693 schlugen Studenten einen Neuburgischen Soldaten tot.<sup>66</sup> 1700 überfallen Studenten des Laurentianums die Kutsche des Grafen Ochsenstern.<sup>67</sup> Die Tagebücher der Gymnasien und die Turmbücher sprechen eine ebenso deutliche Sprache. So schreibt der Regent des Tricoronatums 1627 lapidar: „am 27. Dezember hat einer unserer Poeten einen Handwerkslehrling vor dem Dom erschlagen“.<sup>68</sup> 1651 gab es einen studentischen Auflauf, da der Lizentiat Rovenich in seiner Wohnung bedroht worden war. Im November 1677 brach eine Gruppe bewaffneter Studenten in ein Haus in der Trankgasse ein und plünderte es.<sup>69</sup> Der Rat reagierte, indem er 80 Bewaffnete gegen die Studenten schickte. Im Jahr 1693 wird die den Bursen vom Rat seit 1507 gewährleistete Indemnität aufgehoben, da der städtische Rundengänger Stanislaus von einigen Studenten auf offener Straße erschlagen worden war.<sup>70</sup> Einer der Täter flüchtete daraufhin in das Laurentianer-Gymnasium. Auf die Drohung des Rats mit Soldaten in das Gymnasium einzudringen, flüchtete der Delinquent weiter in das benachbarte Minoritenkloster. Nun wurde der Nuntius auf den Plan gerufen, denn bei dem Studenten handelte es sich offenbar um einen Kleriker. Auch das half nicht und so wurde er dem Rektor ausgeliefert und im städtischen Kerker verwahrt. Die Universität reagierte aufgebracht über diese Verletzung der akademischen Gerichtsbarkeit.

Duelle von Studenten scheinen nicht so häufig vorgekommen bzw. aktenkundig geworden zu sein, wie der im Gegensatz dazu weniger bzw. anders formalisierte

---

<sup>63</sup>Vgl. Bianco, Universität Köln, S. 582.

<sup>64</sup>Eine Übersicht über die archivalischen Bestände der Universität im Stadtarchiv Köln ist enthalten in: Hubert Graven (Hg.), Festschrift zur Erinnerung an die Gründung der alten Universität Köln im Jahre 1388, Köln 1938, S. 565–637, und Keussen, Die alte Universität, S. 585–623.

<sup>65</sup>Vgl. „Klage der Witwe Sibilla Hamichholt geb. Schilt wegen Defloration ihrer Tochter Anna Gertrud H. durch den Studenten Georg van Duren, Schüler des Dreikronen-Gymnasiums“. HASK 150 A 176.

<sup>66</sup>Vgl. „Totschlag eines Neuburgischen Soldaten durch Studenten 1693“. HASK 150 A 178.

<sup>67</sup>Vgl. „Überfall der Kutsche des Grafen Ochsenstern durch Studenten des Laurentianer-Gymnasiums“. HASK 150 A 181.

<sup>68</sup>Diarium des Tricoronatums zitiert nach: Kuckhoff, Tricoronatum, S. 421.

<sup>69</sup>Vgl. Keussen, Die alte Universität, S. 160.

<sup>70</sup>Vgl. ebd., S. 164.

gewaltsame Konfliktaustrag.<sup>71</sup> In einem Fall kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Rat und Universität aufgrund einer Duellherausforderung des Licentiaten Jur. Goldschmidt durch den Kandidaten Jur. Fabri.<sup>72</sup> Die Stadt machte gegenüber dem Rektor geltend, „dass Goldschmidt nicht mehr von der Universität dependire, da er in publico officio gewesen, mithin der Advocatie sich bediene, und weiter wäre das von Fabri vorgenommene Verbrechen, das allerorts verbotene Duellieren, von keiner Universität, sondern vom Rate als Landesherrn zu bestrafen“. Der Rat setzte sich dabei offenbar durch, so daß Goldschmidt zwei Tage darauf vom Rat wegen Ungehorsams und Nichterscheinens zu einer Geldstrafe von 80 Gulden verurteilt wurde.

Die Universität verfügte lange nicht über einen funktionstüchtigen Karzer, wodurch das Bestreben der städtischen Obrigkeit verstärkt wurde, die straffälligen Studenten in einen städtischen Turm zu sperren, anstatt sie in der Obhut des Rektors zu lassen.<sup>73</sup> Der Bau eines eigenen Universitätskerkers wurde zwar wiederholt erwogen, jedoch nie realisiert. So einigte man sich darauf, daß der jeweilige Delinquent nach einer Voruntersuchung durch die städtischen Behörden dem Rektor zur Verfügung gestellt würde. Dieser lies den Betreffenden in einen der Türme verbringen, während die Universität für die Verpflegung sorgte. Da dies auf Dauer für das Image der Universität von Nachteil sein konnte, richtete man schließlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Raum „pro loco custodiae“ im Gebäude der Artistenfakultät ein.<sup>74</sup> Auch gab es bestimmte Orte der Stadt – im Falle Kölns die Stadtgräben bei St. Gereon – an denen die rivalisierenden Gruppen, also vor allem die Mitglieder der drei Gymnasien, besonders häufig aneinander gerieten.<sup>75</sup> Die Kämpfe zwischen den verschiedenen Bursen traten auch häufig im „Grenzgebiet“ ihrer beiden „Territorien“ auf: der sogenannten Pfaffenpforte (porta Flaminea) nahe dem Dom.<sup>76</sup>

Neben den Orten waren es bestimmte, häufig festliche Anlässe, die zu besonderen gewalttätigen Ausschreitungen den Ausschlag gaben. Neben Deposition und Disputation konnten auch Bakkalar- und Magisterpromotionen zu massiven Zusammenstößen mit der städtischen Wache führen. So berichtete eine Zeitschrift 1699 über einen entsprechenden Vorfall mit den Studenten der Artistenfakultät: „Weil die Studenten zu Cölln / bey der ordinären Promotion der Baccalaurorum und Magistrorum der freyen Künste / nach der Mahlzeit mit entblössetem Gewehre auff der Gassen gelaufen / und grossen Muthwillen verübet / ja selbst auff die Stadt Patrolle Feuer gegeben / und einige derselben verwundet / so ist gedachte Patrolle durch einige Musquetierer verstärcket worden / welche auff sie loß gegangen / etliche von ihnen übern hauffen geschossen / und einige blessiret“.<sup>77</sup> Die Ausführungen mach

---

<sup>71</sup>Das die Unterschiede zum „klassischen“ Duell nicht im Umkehrschluß zur Annahme eines völlig unregelmäßigen Gewaltverhaltens verleiten sollte, ist inzwischen im Anschluß an neue kriminalitätshistorische Forschungen zu Schlag- und Ehrenhändeln auch für die studentische Konfliktkultur herausgearbeitet worden. Vgl. Krug-Richter, Aspekte studentischer Konfliktkultur, S. 32 f.

<sup>72</sup>Vgl. Keussen, Die alte Universität, S. 176.

<sup>73</sup>Vgl. ebd., S. 326. Bianco, Universität Köln, S. 580.

<sup>74</sup>Keussen, Die alte Universität, S. 326.

<sup>75</sup>Vgl. Kuckhoff, Tricoronatum, S. 424.

<sup>76</sup>Ebd., S. 426. Zur symbolischen Markierung räumlicher Präsenz innerhalb der frühneuzeitlichen Jugendkultur vgl. Schindler, Hüter der Unordnung, S. 360.

<sup>77</sup>Vgl. Ueber einen Studentenumult in Cölln bei Gelegenheit der gewöhnlichen Promotion der Baccal. und Magister. Herausfordern der Stadt-Patrouille und Renkontre mit derselben 1699, in: Historische Remarques der neusten Sachen in Europa 1 (1699), S. 69.

deutlich, daß es sich keineswegs um eine Ausnahme handelte, sondern geradezu um einen festen Brauch: „Es wird dieses so eine alte hergebrachte Gewohnheit seyn / gleich wie etwa in vorigen Zeiten bis 1684 in der Edlen Lindenstadt auch war, denn wer nicht denselbigen Abend / wenn Magistri creiret wurden / die Häscher herauß gefordert / das wäre nur ein schlechter Kerl gewesen; durch welche Unordnung es soweit gekommen, dass nach der zeit die Magistri keine Gäste mehr bitten / consequenter niemand auff den Strassen sich lustig machen dörrfen / wollte er anders den Zwölffen nicht unter die Hände gerathen / und die Probe von den Flegeln genießen“.78 Es wird deutlich, daß es sich um ein ritualisiertes Verhaltensmuster handelte, daß die mit der Graduierung erworbene Geltung festigen sollte.79

Ein nicht unerheblicher Teil der Auseinandersetzungen resultierte aus den Rivalitäten unterschiedlicher studentischer Gruppen. So gab es an zahlreichen Universitäten Konflikte zwischen unterschiedlichen Landsmannschaften und „Nationen“ oder zwischen sozial unterschiedlich privilegierten Gruppen, wie Stipendiaten und Professorentischburschen auf der einen und Studenten, die für ihr Auskommen selber aufkommen mußten, auf der anderen Seite. In Köln waren es hauptsächlich die Angehörigen der drei großen Gymnasien und Bursen, die immer wieder in fehdeartige Konflikte miteinander gerieten. Konnte die Konkurrenz der Gymnasien untereinander in wissenschaftlicher und bildungspolitischer Hinsicht von Vorteil sein, so bot sie in sozialer Hinsicht einen fortwährenden Herd von schwerwiegenden Auseinandersetzungen.

1676 entbrannte ein heftiger Konflikt zwischen den Studenten der einzelnen Gymnasien, in dem auch mehrere Tote zu beklagen waren.<sup>80</sup> So hatten die Schüler des Laurentianums die unteren Klassen des Tricoronatums überfallen, während dessen obere Klassen bei einer Disputation weilten. Eingeleitet wurden entsprechende „Treffen“ meist durch Zettel, die an den Türen der jeweiligen Gymnasien angebracht, zum gemeinsamen Kampf aufriefen. Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts kam es dann wiederholt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen der drei Gymnasien untereinander. Im Jahr 1703 ereigneten sich angeblich regelmäßig bei Promotionen heftige Schlägereien zwischen den Schülern des Gymnasium Montanum und denen des Tricoronatums, in deren Zusammenhang man sich auch gegenseitig die Fensterscheiben einwarf. Als die Schüler auch noch die Scheiben des nahegelegenen Xaverianischen Konviktes nahezu vollständig eingeworfen hatten, ergriff der Regent des Konvikts einen der Delinquenten und nahm ihm den Mantel ab.<sup>81</sup> Auch untereinander war es offenbar stets das Ziel der Schüler, sich gegenseitig ihrer Mäntel zu berauben. 1706 kam es erneut zu heftigen Straßenschlachten zwischen Montanum und Tricoronatum, in deren Verlauf eine Magd des Montanums in einem Schußwechsel getötet wurde. Obwohl der Rat ein hartes Durchgreifen forderte, fielen die Sanktionen für entsprechende Ausschreitungen verhältnismäßig schwach aus: Einnahme der Mahlzeiten an einem gesondertem Tisch und Abnahme der Mäntel. Nur

---

<sup>78</sup>Ebd.

<sup>79</sup>Eine Praktik, die etwa im spanischen Salamanca eine Parallele darin fand, daß der frisch Promovierte zuerst einen Stier in der Corrida, dem „paseo doctoral“, töten und mit dem Blut seinen Namen an eine Hauswand schreiben mußte, bevor ihm die volle Anerkennung seines Titels zuteil wurde. Vgl. Frijhoff, Der Lebensweg der Studenten, S. 287.

<sup>80</sup>Vgl. Kuckhoff, Tricoronatum, S. 426 f.

<sup>81</sup>Ebd., S. 477 f., 480 f.

die älteren Studenten wurden im Einzelfall relegiert, war man doch stets darum besorgt, unter allen Umständen einen Rückgang der Immatrikulationsfrequenz zu verhindern.

Auch ein häufiger Anlaß von Konflikten war die sogenannte Römerfahrt, eine Prozession zu den Kölner Hauptkirchen innerhalb der Karwoche.<sup>82</sup> 1714 kam es soweit, daß sogar einige der Prozessionsführer betrunken waren und auf die zuschauenden Bürger einschlugen.<sup>83</sup> Schließlich machten die Gymnasien jeweils eigene Prozessionen, was die Konflikte jedoch nicht verringerte. Die Studenten der anderen Gymnasien standen nun meist am Straßenrand und provozierten die Prozession so lange, bis es zum Kampf kam. Sogar die Jesuitenkirche wurde während laufender Messe gestürmt. Man schoß in die Kirche oder schlug Studenten mit dem Degen nieder. Im Jahr 1722 wagte das Tricoronatum nach zweijähriger Pause wieder eine Prozession, bei der es prompt zu erneuten Ausschreitungen kam.<sup>84</sup> Die Szenen, die sich dabei abspielten, erinnern eher an bürgerkriegsähnliche Zustände denn an eine feierliche Prozession. In einer engen Gasse wurde den Schülern des Tricoronatums der Weg versperrt. Als der Kampf begann, wurde der Fahnenträger des Tricoronatums von einem Stein ins Gesicht getroffen und fiel blutend zu Boden. Zahlreiche Schüsse wurden abgegeben, welche unter anderem die Fahne der Logikklasse durchbohrten. Andere wurden mit Messern bedroht. Die Schüler des Tricoronatums revanchierten sich sogleich mit einem Angriff auf das Laurentianum, indem sie die Fenster einwarfen und die Tür beschädigten. Der Drohen des Rates mit immer neuen Sanktionen hatte wenig Erfolg, da die Studenten unter anderem die Vorlesungen boykottierten, um die strikte Durchsetzung der Verordnungen zu verhindern. Sogar in den alten Streit „Köln contra Köln“ suchten die Studenten einzugreifen um ihre Vorrechte zu wahren, als sie im Mai 1744 nach Brühl zogen, um gegen den Rat die Gunst des Kurfürsten Clemens August für sich zu gewinnen.<sup>85</sup> Einen Hinweis auf die Gründe für die fortwährenden Rivalitäten unter den Gymnasien liefert eine Anweisung des Rates an die Regenten der Gymnasien von 1734, wo es heißt, daß „die hauptursache sothaner jugendlicher zweispaltungen daher fürnemblich zu entspringen scheinete, dass ein gymnasium durch anwerbung mehrer studenten in diessem vor dem anderen zu pochen, mithin sich daraus einen besseren flor zu erzwingen sich ahnmassen wollen, ohne jedoch dass bei derselben annahmb auff die ehrbarkeit und frommigkeit, sitten und tugend, wede auff zucht und mittel zum unterhalt gesehen werde“.<sup>86</sup> Das fortwährende Konkurrenzverhalten setzte so eine Spirale von Konflikten in Gang, da das Ringen um höhere Schülerzahlen gleichzeitig zum Auslöser des Streits wie auch der geringen Konsequenzen seiner Ahndung werden konnte. Obwohl die Regenten der Gymnasien untereinander Frieden versprachen, konnte eine halbwegs wirksame Einhegung der gewaltsamen Auseinandersetzungen lediglich durch eine konsequente Beschränkung ihrer Anlässe vorangetrieben werden. Das bedeutete vor allem eine Einschränkung von Promotionsfeiern, Depositionen und

---

<sup>82</sup>Ebd., S. 483.

<sup>83</sup>Ebd.

<sup>84</sup>Ebd., S. 567 f.

<sup>85</sup>Ebd., S. 572.

<sup>86</sup>Ebd., S. 570.



Prozessionen als denjenigen akademischen „actus publici“, die immer wieder Anlaß zu studentischen Gewaltexzessen gaben.

### Kollektive Gewalt gegen äußere Gegner

So stark das Konkurrenzverhalten der Studenten untereinander auch sein mochte, so groß war zugleich ihr Solidaritätspotential gegenüber gemeinsamen äußeren „Feinden“ in Gestalt von Handwerkern, Soldaten oder städtischem Wachpersonal. Seit dem Aufkommen stehender Heere wurde eine neue soziale Gruppe zum beständigen Herd von kollektiven gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Studentenschaft: das Militär. So gab es kaum eine Universitätsstadt, in der die Stationierung von Soldaten nicht zu Konflikten geführt hätte.<sup>87</sup> Dabei waren es vor allem die häufig gewaltsamen Anwerbungspraktiken, welche zu massiven Auseinandersetzungen führten.<sup>88</sup> Im Jahr 1715 kam es in Köln zu Konflikten mit venezianischen Werbe-Offizieren, die von Studenten mit Gewalt angegriffen wurden. Der Rat versuchte den Konflikt zu schlichten, indem er den Offizieren befahl, sich nach dem Anwerbungsreglement zu richten, welches die Anwerbung Minderjähriger verbot und den Studenten ein entsprechendes Eingreifen untersagte.

Besonders heftig ging es am 9. Juni 1774 zu, als eine Gruppe von ca. 150 mit Hieb- und Schußwaffen bewaffneten Studenten in das nahegelegene bergische Dorf Brück zog und dort in das Haus eines churpfälzischen Werbeoffiziers von Acton eindrang.<sup>89</sup> Die Studenten plünderten die „Effecten“ des Offiziers und warfen die Uniformen auf die Straße. Auf dem Rückweg verprügelten sie einen beurlaubten pfälzischen Soldaten und nahmen ihn mit nach Köln, wo sie unter Lärmen triumphierend über die Rheinbrücke bei Deutz zu einem der Gymnasien zogen. Der Konflikt erreichte seine nächste Eskalationsstufe, als der Magistrat ein Bataillon Soldaten unter dem Kommando des Freiherrn von Kaisersfeld gegen die Studenten schickte, um den Soldaten zu befreien. In dem folgenden Scharmützel, in dem sich die Studenten mit Waffen und Steinen verteidigten, wurde ein Student erschossen und mehrere Soldaten verwundet. Der Rat ließ eine Anzahl von Studenten festnehmen, darunter aber offenbar nicht die Hauptverantwortlichen. Die Professoren der drei Gymnasien baten nun den Rat um die Freilassung der Studenten mit dem Argument, daß bei einem Vorgehen mit aller Härte die Ruhe ihres Unterrichts gefährdet sei. Man

---

<sup>87</sup>So klagte um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Ingolstädter Professor Stebler, daß „bey dermahligen Umständen es hart möglich sein werde, das Pallas und Mars oder eine Vöstung und Hoche Schuell in einen Orth sich miteinander verstehen und rühig leben können“. Zitiert nach: Siegfried Hofmann, Unbehagen an Ingolstadt – die Klagen der Universität über die Stadt um die Mitte des 18. Jahrhundert, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 99 (1990), S. 203–249, hier S. 206. Zur Universität Halle vgl. John Meier, Der Hallische Studentenaufstand im Jahre 1723, in: Beiträge zur Kulturgeschichte H. 1, Weimar 1897, S. 1–96. Horst Bernhardt, Weshalb Friedrich der Große den Studenten das Degentragen verbot, in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 2 (1957), S. 71–75. Carus, Christian Thomasius, S. 255–264. Heinz Kathe, Geist und Macht im absolutistischen Preußen. Zur Geschichte der Universität Halle von 1740 bis 1806, Diss. masch. Halle 1980, S. 173–184. Zu Göttingen: Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 277–297. Zu Herborn: Heiler, Der Herborner Student, S. 55–59.

<sup>88</sup>Vgl. allg. Ralf Pröve, Zum Verhältnis von Militär und Gesellschaft im Spiegel gewaltsamer Rekrutierungen (1648–1789), in: Zeitschrift für historische Forschung 22 (1995), S. 191–223.

<sup>89</sup>Vgl. HASK, Gerichtsbarkeit des Rektors Nr. 193. Klersch, Volkstum und Volksleben S. 38 f.

wolle den Studenten ihre verdienten Schulstrafen zukommen lassen und die Rädelsführer, welche man selbst ausfindig machen wolle, der Gymnasien verweisen. Der Rat gab dem Antrag statt und ließ die inhaftierten Studenten ausliefern. Als die Düsseldorfer Landesregierung die Auslieferung der Täter verlangte, waren diese bereits geflohen. Es entfaltete sich nun ein längerer Briefwechsel zwischen dem Rat und der Düsseldorfer Regierung. Zunächst beschuldigten die Düsseldorfer den Rat seiner „policeymäßigen Pflicht“ nicht nachgekommen zu sein und die öffentliche Entführung des Soldaten nicht durch das Schließen der Stadttore oder andere Maßnahmen unterbunden zu haben. Der Rat wehrte die Vorwürfe ab und beteuerte, die eigentlichen Rädelsführer hätten sich ins Luxemburgische abgesetzt. Auch hier sind es wieder die Welschen und Luxemburger, denen man die Hauptschuld gibt. Ob zu Recht oder Unrecht läßt sich nicht ermitteln, dem Rat gab diese Zuschreibung jedoch die Möglichkeit, gleichzeitig innerhalb der Studenten nochmals eine Binnendifferenzierung vorzunehmen, die man sich entsprechend zu nutze machen konnte, um die Verantwortung für die gesamte Studentenschaft abzulehnen. Im weiteren Verlauf verhandelte man dann über die entsprechende, dem Werbeoffizier zu zahlende Entschädigungssumme von 150 Talern, die dem geprellten Offizier schließlich vom Gymnasium Montanum geleistet wurde. Wenige Jahre später, 1778, wurden zwei preußische Werbeoffiziere von Studenten überfallen und mißhandelt, was den Magistrat eine Entschädigungssumme von rund 750 Reichstalern kostete, die man zum Teil unter den Gymnasien wieder einzog.<sup>90</sup>

In einigen Aufsehen erregenden Fällen steht die studentische Gewalt vor dem Hintergrund konfessioneller Auseinandersetzungen. So berichtet das „Theatrum Europaeum“ noch 1720 vom gewaltsamen Eindringen einer Gruppe von Studenten in die Wohnung des königlich preußischen Residenten von Diest im Jahr 1708, in der dieser einen reformierten Gottesdienst feierte.<sup>91</sup> Aufgestachelt durch vielerorts angeschlagene „Lateinische Zettel“, in welchen „man mit ungemein hefftigen und gräulichen Lästerungen die Gemüther der Studenten auffrührerisch zu machen getrachtet hatte“, fanden sich an die eintausend Studenten und „ander Pöbel-Volck“ im April des Jahres vor dem Hause des preußischen Residenten ein.<sup>92</sup> Die Studenten warfen die Fenster ein und zertrümmerten „unter denen gräulichsten Scheltworten“ das preußische Wappen, bis sich schließlich nach Eintreffen von Soldaten „der wütende Haufen retiriret“ habe.<sup>93</sup> Die Tat führte zu heftigen Reaktionen der preußischen Regierung, deren Sanktionen sich gegen die gesamte Stadt richteten. Die katholische Seite setzte sich schließlich gewissermaßen durch, als der königliche Resident sich bereit erklärte, die häusliche Ausübung des Gottesdienstes einzustellen und es bei der öffentlichen, unter militärischem Geleit vorgenommenen Durchführung des Gottesdienstes zu belassen.

Im Dorf Frechen bei Köln war den Reformierten im Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg 1672/73 das Recht auf öffentliche Ausübung des Gottesdienstes zugestanden worden. Als 1716 die Reformierten mit

---

<sup>90</sup>Vgl. Bianco, Die alte Universität, S. 590.

<sup>91</sup>Die Studenten zu Cölln stürmen das Haus des Preußischen Residenten 1708, in: Theatrum Europaeum 18 (1720), S. 102 f.

<sup>92</sup>Theatrum Europeum, S. 102.

<sup>93</sup>Vgl. ebd., S. 103. Bianco, Die alte Universität, S. 584 f.

dem Bau einer eigenen Kirche beginnen wollten, kam es zu Spannungen mit den Katholiken, in deren Verlauf am 1. September 1716 eine größere Gruppe von Studenten nach Frechen zog, das für den Kirchenbau vorgesehene Holz verbrannte und in die Wohnung des reformierten Predigers eindrang. Die daraufhin angestellten Untersuchungen des Frechener Schöffengerichts führte lediglich zu einer Feststellung der Tat, nicht aber zur Ermittlung der Täter. Im weiteren Verlauf des Konflikts ließen beide Parteien Anklageschriften drucken.

## Fazit

Stellt man abschließend die Frage nach der Eigenart studentischer Gewaltausübung, so fallen zunächst die zahlreichen Verbindungen zu anderen Ausdrucksformen und Praktiken vormoderner Streitkulturen, sozialer Kontrolle und abweichendem Verhalten auf.<sup>94</sup> Auch unter den Studenten fungierten Ehrenhändel als zentrale „kommunikative Gattungen“, spielten gewaltbeladene Einsetzungsrituale eine prägende Rolle usw.<sup>95</sup> Gibt es demnach überhaupt spezifische Eigenarten innerhalb der studentischen Devianz, und wenn ja, worin bestehen diese? Hergebrachte Erklärungsmuster, warum gerade die Studenten eine solch konflikthanfällige Gruppe darstellten, greifen dabei vielfach zu kurz. Für eine differenzierte Betrachtung studentischer Devianz führt beispielsweise der Verweis auf die allgemein üblichen Praktiken der vormodernen Jugendkultur bei näherer Betrachtung wenig weiter.<sup>96</sup> Allzu verbreitet sind in diesem Kontext überzeitliche Gültigkeit anstrebende Verweise auf „jugendlichen Übermut“<sup>97</sup> oder, stärker zeitbezogen, der Verweis auf eine allgemeine Verrohung der Sitten während des Dreißigjährigen Krieges, was jedoch nicht beantworten kann, warum sich vorher wie nachher ähnliche Verhaltensformen beobachten lassen.<sup>98</sup> Auch Philippe Ariès' These, die frühneuzeitliche Jugendkultur hätte eine „Insel des Archaismus“ dargestellt, die „sehr lange archaische, mittelalterliche Merkmale bewahrt habe, die in der Welt der Erwachsenen zum Teil bereits untergegangen waren“, kann in dieser Form heute sicher nicht mehr aufrecht erhalten werden.<sup>99</sup> Auch bleibt es fraglich, ob, in soziologische Termini übersetzt, im behandelten Zeitraum von einem Zustand der sozialen Anomie ausgegangen werden kann, in dem eine generelle Normenmißachtung und Unordnung vorherrschte.<sup>100</sup>

---

<sup>94</sup>Vgl. zuletzt Magnus Eriksson, Barbara Krug-Richter (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln, Weimar, Wien 2003.

<sup>95</sup>Vgl. Martin Dinges, *Ehrenhändel als „Kommunikative Gattungen“*. Kultureller Wandel und Volkskulturbegriff, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 75 (1993), S. 359–393.

<sup>96</sup>Die Verankerung der studentischen Verhaltensmuster im Bereich der traditionellen Jugendkultur betont: Siebenhüner, *Freiburger Universitätsgericht*, S. 15.

<sup>97</sup>„Ihre Unruhen entstanden meist aus Dünkel oder Übermut“. Brüdermann, *Göttinger Studenten*, S. 529.

<sup>98</sup>Vgl. Bianco, *Universität Köln*, S. 579. „Die Ursache dieser Verfehlungen ist in der Rohheit der Zeit zu suchen“. Kuckhoff, *Tricoronatum*, S. 421. Auch Brüdermann führt noch eine „allgemeine Verrohung durch den Dreißigjährigen Krieg“ ins Feld. Vgl. Brüdermann, *Göttinger Studenten*, S. 172.

<sup>99</sup>Vgl. Ariès, *Geschichte der Kindheit*, S. 440. Zur Gewalt im Mittelalter und den modernen Vorstellungen davon vgl. Valentin Groebner, *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter*, München, Wien 2003.

<sup>100</sup>Vgl. die Kennzeichnung entsprechender Positionen bei Schwerhoff, *Aktenkundig*, S. 75 f.

Neben der spezifischen Logik standesspezifischer Distinktion spielten auch materielle Faktoren eine nicht zu unterschätzende Rolle. So war die soziale Deprivation vieler Studenten, wie der Angehörigen der Artistenfakultäten, ein wesentlicher Auslöser ökonomisch motivierter Delikte. Die desolante materielle Situation zahlreicher „Bettelstudenten“ war es beispielsweise, die zu deren sozialer Stigmatisierung seitens der Bürger beitrug. Doch setzte sich die Studentenschaft aus einer zu heterogenen sozialen Klientel zusammen, um hier in der Tradition Eric Hobsbawms durchweg von „Sozialrebelln“ oder „social crime“ sprechen zu können.<sup>101</sup> Gerade der studierende Adel war es schließlich, der die geltenden Verordnungen in besonders drastischer Weise zu übertreten wußte. In der Deposition wird der Zusammenhang zwischen akademischem Ritual und ökonomischer Rationalität greifbar, ist doch der materielle Profit entsprechender Praktiken für die Universitätsangehörigen als einer der wesentlichen Gründe für deren Persistenz zu betrachten.

Ab dem frühen 18. Jahrhundert ändert sich die zeitgenössische Wahrnehmung von Devianz, insofern nun weniger ein allgemeiner Sittenverfall als Erklärungsmuster bemüht wird, als vielmehr unterschiedliche Typisierungen an Raum gewinnen. Mit verschiedenen Bezeichnungen, wie der des Stutzers, Renommisten usw., gaben sich die Studenten ein bestimmtes soziales Profil, in dessen Kern ein permanenter Normenverstoß impliziert war. Die damit einhergehende Typologisierung ist jedoch nur Ausdruck der Differenzierung eines schon lange zuvor konstruierten Bildes des devianten Studenten. Ein bislang kaum behandeltes Phänomen bildet der Wandel studentischer Habitusformen während des 18. Jahrhunderts. Eine wachsende Orientierung an aufgeklärt „bürgerlichen“ Verhaltenscodes und Wertvorstellungen führte zu einer Veränderung im Bereich studentischer Vergemeinschaftungsformen, in denen über Gewalt allenfalls in der „geregelten Form“ des Duells Ehre zu gewinnen war. Zum beherrschenden Problem der akademischen Obrigkeiten wurden nun die an der Freimaurerei angelehnten studentischen Orden, die man mit aller Macht zu bekämpfen suchte.

Aus der Perspektive der Geschichte des studentischen Verbindungswesens des 19. Jahrhunderts ist die Konstitution von „Männlichkeit“ als wesentlicher Faktor studentischer Gewaltpraktiken ausgemacht worden.<sup>102</sup> Auch diese Perspektive scheint diskussionsbedürftig. Männliches Gewalthandeln war dabei nichts spezifisch studentisches, gleichwohl konstituierte es einen eigenen – auch durch seine Zeichenhaftigkeit separierten Bereich – gegenüber weiblichen Formen der Gewalt.<sup>103</sup> Eine Krise studentischer Männlichkeit leitete jedoch erst das 19. Jahrhundert ein, da Gewalt nun zur verstärkten geschlechtlichen Abgrenzung einer ehemals rein männlichen Domäne diente. Neuere kriminalitätshistorische Arbeiten haben zudem

---

<sup>101</sup>Eric Hobsbawm, Sozialrebelln. Archaische Bewegungen im 19. und 20. Jahrhundert, Neuwied 1962.

<sup>102</sup>Vgl. Krug-Richter, Aspekte studentischer Konfliktkultur. Für das Kaiserreich vgl. Silke Möller, Zwischen Wissenschaft und „Burschenherrlichkeit“. Studentische Sozialisation im Deutschen Kaiserreich 1871–1914, Stuttgart 2001 (= Pallas Athene. Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 4). Sonja Levsen, Männlichkeit als Studienziel. Männlichkeitskonstruktionen englischer und deutscher Studenten vor dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 51 (2003), S. 109–130.

<sup>103</sup>Vgl. Francisca Loetz, Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Stadtstaat Zürich, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 264–293.

gezeigt, daß die Einbeziehung der Stellung der Akteure im sozialen Raum, also vor allem ihr ständischer Status, zu einer deutlichen Relativierung geschlechtsspezifischer Rollenklischees beiträgt.<sup>104</sup> Gewalt bleibt vor diesem Hintergrund nicht mehr „Männersache“. Vor dem Hintergrund, daß es häufig die jungen unverheirateten Männer waren, die zu besonderen Gewaltexzessen neigten, scheint für die vormoderne studentische Kultur daher das Konzept einer „hegemonialen Männlichkeit“ (Connell) heuristisch sinnvoll, das es erlaubt, analog zum Konzept der Ehre, Kämpfe um Vormacht und Unterordnung in gleichgeschlechtlichen sozialen Gruppen zu thematisieren.<sup>105</sup> So, wie nicht alle Männer schon aufgrund ihres Mannseins gewalttätig sind, waren auch nicht alle Studenten oder Handwerker zwangsläufig gewaltbereit. Die spezifischen Formen studentischer Soziabilität, wie ständiges Bewaffnetsein, „Nachtschwärmerei“, der häufige Besuch von besonders konfliktträchtigen Orten wie Wirtshäusern und der drohende Gesichtsverlust innerhalb der eigenen Gruppe im Falle zurückhaltenden Verhaltens, um nur einige zu nennen, konnten die Gewaltanwendung tendenziell befördern. Zudem gab es auf der studentischen Binnenebene bestimmte stereotype Habitusformen, die sich als tendenziell dominant erwiesen.<sup>106</sup> Auf das Problem vormoderner akademischer Männlichkeitskonstruktionen kann hier nicht weiter eingegangen werden.<sup>107</sup> Festzuhalten bleibt jedoch, daß die ständische Qualität des Studenten seiner Geschlechtsidentität vorgeordnet blieb.

Als zentrale Faktoren für die spezifisch studentische Form von Devianz können deshalb schließlich die Privilegierung auf Zeit und die Entbettung aus traditionellen Familien und Sozialbindungen bzw. die Integration in einen neuen sozialen Verband gelten. Der besondere Rechtsstatus eines „cives academicus“ eröffnete einen spezifischen Handlungsspielraum für abweichendes Verhalten, da die Sanktion entsprechender Handlungen immer zwischen zwei Rechtsbereichen abgestimmt werden mußte. Die schwerste Sanktionsmaßnahme, die der akademischen Obrigkeit zur Verfügung stand, war der Ausschluß aus dem privilegierten Verband der Korporation. Dieser Maßname waren jedoch deutliche Grenzen dadurch gesetzt, daß die Universität bei potentiellen Studierenden nicht als unattraktiv gelten und damit die Immatrikulationsfrequenz grundsätzlich gefährden wollte.<sup>108</sup> Die Möglichkeiten, die sich durch diese interessegeleitete „Großzügigkeit“ der akademischen Gerichtsbarkeit

---

<sup>104</sup>Vgl. Joachim Eibach, Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Blauert, Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 669–688. Aus soziologischer Sicht anregend: Michael Meuser, „Doing Masculinity“. Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in: Regina-Maria Dackweiler, Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M., New York 2002, S. 53–78.

<sup>105</sup>Vgl. Robert W. Connell, Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, 2. Aufl. Opladen 2000 (= Geschlecht und Gesellschaft, Bd. 8), S. 97–102. Vgl. auch Martin Dinges, Ehre und Geschlecht, in: Sybille Backmann u. a. (Hg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit, Berlin 1997 (= Colloquia Augustana, Bd. 8), S. 123–147.

<sup>106</sup>Zu den Studententypisierungen vgl. Wilhelm Bruchmüller, Der Typus des Leipziger Studenten im 18. Jahrhundert, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 29 (1908), S. 312–341.

<sup>107</sup>Vgl. demnächst Marian Füssel, Studentenkultur als Ort hegemonialer Männlichkeit? Überlegungen zum Wandel akademischer Habitusformen vom Ancien Régime zur Moderne, in: Martin Dinges (Hg.), Hegemoniale Männlichkeiten? 12.–20. Jahrhundert [im Druck].

<sup>108</sup>Vgl. Brüdermann, Göttinger Studenten, S. 489 ff.

eröffneten, waren den Studenten wohl bewußt und wurden mitunter auch dezidiert als Vorrecht von diesen eingefordert.<sup>109</sup>

Die Studienzeit kann gleichsam als Phase fortwährender „Liminalität“ begriffen werden, in der gerade durch die Überschreitung geltender Normen deren Geltung eingepägt werden konnte.<sup>110</sup> Im zeitgenössischen Diskurs wurden dabei Idealtypen wie der „cornelius relegatus“ konstruiert, die sich durch eine Kumulation von Normenverstößen auszeichneten.<sup>111</sup> Der „cornelius relegatus“, wie er in der breiten ikonographischen Tradition etwa in den studentischen Stammbüchern wiederzufinden ist, wird mit einem unehelich gezeugten Kind konfrontiert, ist hoch verschuldet, was nicht zuletzt auf seinen immensen Alkohol- und Tabakkonsum zurückzuführen ist, und ist noch dazu stets gewaltbereit, was durch seine Sammlungen an Hieb-, Stich- und Schußwaffen zum Ausdruck kommt.<sup>112</sup> Das deviante Subjekt bestätigt gerade in seiner Abweichung den durch die Statuten repräsentierten akademischen Wertehorizont mit seinem Grundwert der „akademischen Freiheit“. Studentische Devianz kann vor diesem Hintergrund gleichsam als Norm bestätigend angesehen werden.<sup>113</sup> Dementsprechend verwundert es nicht, wenn ein Vers im Stammbuch eines Altdorfer Studenten von 1722 lautet: „Unser Tichten, Trachten, Ringen, geht nur nach verbotenen Dingen“.<sup>114</sup> Im moralischen Bewußtsein der Spätaufklärung wird die deviante Sozialisation der Studenten als auch im späteren Leben unausrottbare Eigenschaft gebrandmarkt. 1796 heißt es in einer medizinischen Zeitschrift: „Er glaubte, als Student, das unbegrenzte Recht zur Illegalität, Unordnung und zügelloser Frechheit zu haben. Wird er wohl in anderen Verhältnissen die habituelle Fertigkeit in Zügellosigkeiten, Ausflüchten, und Meyneyden verläugnen? Ich zweifle“.<sup>115</sup> Kann dies nicht nur für den Teil der Studierenden, die sich später für eine akademische oder

---

<sup>109</sup>Ebd., S. 490.

<sup>110</sup>Zum Begriff der Liminalität vgl. Viktor Turner, *Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur*, Frankfurt a. M. 2000.

<sup>111</sup>Vgl. Herbert Nimtz, *Motive des Studentenlebens in der deutschen Literatur von den Anfängen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts*, Diss. Würzburg 1937, S. 56 ff.

<sup>112</sup>Vgl. die Abbildungen bei Paulgerhard Gladen, *Gaudeamus igitur. Die studentischen Verbindungen einst und jetzt*, 1. Aufl. München 1986, 2. überarb. Aufl. München 1988, S. 83. Peter Krause, „O alte Burschenherrlichkeit“. *Die Studenten und ihr Brauchtum*, 1. Aufl. Graz, Wien, Köln 1979, 5. unveränd. Aufl. Graz, Wien, Köln 1987, 5. [sic] völlig überarbeitete Aufl. Graz, Wien, Köln 1997, S. 32, 70. Robert Keil, Richard Keil, *Die deutschen Stammbücher des 16. bis 19. Jahrhunderts*. Ernst und Scherz, Weisheit und Schwank in Original-Mittheilungen zur deutschen Kulturgeschichte, Berlin 1893 (Nachdruck Hildesheim 1975), S. 95 f.

<sup>113</sup>Brüdermann charakterisiert das deviante Verhalten der Studenten wie folgt: „Sie waren isoliert gegenüber den übrigen Bewohnern der Stadt, und benötigten zur dauernden Selbstvergewisserung die Provokation der Bürger durch die rücksichtslose Entladung ihrer Affekte nach außen. Die akademische Freiheit schloß sie zu einer Gemeinschaft zusammen, erlaubt ihnen – zumindest nach ihrer eigenen Meinung – die sogenannten Ausgelassenheiten und Übergriffe und schützte sie oft genug sogar vor der Strafe“. Brüdermann, *Göttinger Studenten*, S. 525. Vgl. zur Geltendmachung der „akademischen Freiheit“ auch die Fälle bei: Heinrich Deichert, *Die akademische Freiheit in Helmstedt während des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Hannoversche Geschichtsblätter* 14 (1910), S. 257–277.

<sup>114</sup>Zitiert bei Brüggemann, *Zucht und Leben*, S. 43.

<sup>115</sup>[Anonym], *Akademisches Decorum*, in: *Almanach für Ärzte und Nichtärzte 1796*, S. 212–244, hier S. 214. „Alte Studenten werden nicht selten Kutscher, Gastwirthe und Köffeschenken. Sie verändern den Rahmen, aber das Gewerbe der Lüderlichkeit, Prellerey und Verführung nicht. Sie sind erfahrene Meister in der Kunst zu betrügen, sie geben den Unerfahrenen Unterricht in Ränken, sie rühmen ihre Thaten, als Muster der Nachahmung, sei dulden jeden Unordnung, sobald sie einträglich ist, sie geben Kredit, um hundertfältige Interessen zu ziehen, sie suchen unerlaubte Vortheile, und handeln, als Betrüger, oder werden wider willen Betrogene“. Ebd., S. 231.

bürgerliche Karriere entschieden, weitgehend bezweifelt werden, so wird darin vor allem die Dialektik eines Verhaltens verkannt, welches gerade in der Überschreitung ein Bewußtsein für Grenzen schaffen konnte.

Das Problem studentischer Gewalt offenbart eine außerordentlich komplexe Gemengelage unterschiedlicher sozialer wie kultureller Kontexte, die eine trennscharfe Abgrenzung zu anderen Formen devianten Verhaltens schwierig macht. So greifen hier weder die Konzepte von Subkultur oder einer „Gegengesellschaft“, obwohl die studentische Kultur viele entsprechende Elemente, wie etwa eine eigene Sprache, eigene Kleidung usw. mit diesen gemein hat.<sup>116</sup> Angebrachter scheint es, von einer Art Standeskultur auf Zeit auszugehen, die entweder mit dem erfolgreichen Abschluß des Studiums über den Erwerb gelehrter Grade auf Dauer gestellt wurde oder mit der Exmatrikulation oder gar Relegation wieder endete. Die Erforschung studentischer Devianz mit dem Instrumentarium der modernen Kriminalitätsgeschichte steht trotz wichtiger Vorarbeiten noch weitgehend am Anfang. Eine eingehendere Beschäftigung mit der akademischen Gerichts- und Sanktionspraxis könnte dabei jedoch nicht nur neue Erkenntnisse über gruppenspezifische Formen von Devianz liefern, sondern auch eine wichtige Ergänzung für die Erforschung der Alltagswirklichkeit frühmoderner Universitätsstädte bieten.

---

<sup>116</sup>Vgl. Georg Objartel, Studentische Kommunikationsstile im späteren 18. Jahrhundert, in: Dieter Kimpel (Hg.), Mehrsprachigkeit in der deutschen Aufklärung, Hamburg 1985 (= Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 5), S. 28–42. Hermann Mitgau, Die Studententrachten, in: Michael Doeberl u. a. (Hg.), Das akademische Deutschland, Bd. 2: Die deutschen Hochschulen und ihre akademischen Bürger, Berlin 1931, S. 135–154.